

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. April 2024

Nr. 22/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Sozialwissenschaften (SOWI)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. April 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Sozialwissenschaften (SOWI)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 1 „Geltungsbereich“,
- Artikel 2a „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften“,
- Artikel 2b „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa“,
- Artikel 3 „Regelungen für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang“,
- Artikel 4 „Regelungen für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Lehramt“,
- Artikel 5 „Fachübergreifend angebotene Exportmodule“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne zu Artikel 2a“,
- Anlage 2: „Studienverlaufspläne zu Artikel 2b“,
- Anlage 3: „Studienverlaufspläne zu Artikel 3“,
- Anlage 4: „Studienverlaufspläne zu Artikel 4“,
- Anlage 5: „Modulbeschreibungen zu Artikel 2a, 2b, 3 und 4“ und
- Anlage 6: „Modulbeschreibungen zu Artikel 5“.

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Sozialwissenschaften (SOWI) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 30. März 2021 (Amtliche Mitteilung 19/2021) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe von Artikel 1 wird die Überschrift „Inhaltsverzeichnis“ eingefügt.
 - b) Die Angaben von Anlage 1 bis Anlage 5 werden wie folgt gefasst:

„Studienverlaufspläne

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach Studiengang zu Artikel 2a und 2b

Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Nicht besetzt

Anlage 5: Nicht besetzt

Anlage 6: Nicht besetzt

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2a, 2b, 3 und 4

Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“
2. Artikel 2a § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Modulübersicht“ werden in der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ die Angaben „Anlage 5“ jeweils durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1.1“ ersetzt.
3. Artikel 2b § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Modulübersicht“ werden in der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ die Angaben „Anlage 5“ jeweils durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1.2“ ersetzt.
4. Artikel 3 § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Modulübersicht“ werden in der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ die Angaben „Anlage 5“ jeweils durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
5. Artikel 4 § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Modulübersicht“ werden in der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ die Angaben „Anlage 5“ jeweils durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
6. In Artikel 5 werden der Tabelle folgende Tabellenzeilen angefügt:

Nr.	Modultitel
1SOWIMAEX03	Statistik
1SOWIMAEX04	Methoden qualitativer Sozialforschung
1SOWIMAEX05	Standardisierte Methoden der Sozialforschung
1SOWIMAEX06	Politische Akteure und Prozesse
1SOWIMAEX07	Sozialstruktur
1SOWIMAEX08	Kommunikation, Identitäten und Kulturen
1SOWIMAEX09	Organisationen, Institutionen, Praktiken

7. Nach der Zwischenüberschrift „Anlagen“ wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„Studienverlaufspläne“
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anlagenüberschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2a und 2b“
 - b) Nach der Anlagenüberschrift wird die folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„1.1) Studienverlaufspläne zu Artikel 2a“
 - c) Die Tabellenüberschrift der Tabelle „1) Studienverlaufspläne: MA Sozialwissenschaften (Vollzeit)“ wird wie folgt gefasst:
„1.1.1) Studienverlaufspläne: MA Sozialwissenschaften (Vollzeit)“
 - d) Die Tabellenüberschrift der Tabelle „2) Studienverlaufspläne: MA Sozialwissenschaften (Teilzeit)“ wird wie folgt gefasst:
„1.1.2) Studienverlaufspläne: MA Sozialwissenschaften (Teilzeit)“
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Anlage 2 wird die neue Anlage 1.2.
 - b) Die bisherige Anlagenüberschrift wird neue Zwischenüberschrift und wie folgt gefasst:
„1.2) Studienverlaufspläne zu Artikel 2b“
10. Die bisherigen Anlagen 3 und 4 werden die neuen Anlagen 2 und 3.
11. In der Anlagenüberschrift der neuen Anlage 2 werden nach dem Wort „Studienverlaufspläne“ die Wörter „nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang“ eingefügt.
12. In der Anlagenüberschrift der neuen Anlage 3 werden nach dem Wort „Studienverlaufspläne“ die Wörter „nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang“ eingefügt.
13. Nach der neuen Anlage 3 werden die folgenden Zwischenüberschriften und neuen Anlagen 4 bis 6 eingefügt:
„Wahlpflichtmodule“
Anlage 4: Nicht besetzt

Anlage 5: Nicht besetzt

Anlage 6: Nicht besetzt

Modulbeschreibungen“

14. Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden die neuen Anlagen 7 und 8.
15. Die neue Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA08 „Sozialstruktur“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ werden dem Listeneintrag „MA Sozialwissenschaften in Europa“ die Wörter „1-Fach-Studiengang“ angefügt.
 - bb) Der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird der Listeneintrag „MA Kultur, Geschichte, Gesellschaft“ angefügt.
 - b) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA09 „Kommunikation, Identitäten und Kulturen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ werden dem Listeneintrag „MA Sozialwissenschaften in Europa“ die Wörter „1-Fach-Studiengang“ angefügt.
 - bb) Der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird der Listeneintrag „MA Kultur, Geschichte, Gesellschaft“ angefügt.
16. Der neuen Anlage 8 werden die folgenden Modulbeschreibungen zu den Modulen 1SOWIMAE03 bis 1SOWIMAE09 angefügt:

Nr.	1SOWIMAE03		
Modultitel	Statistik		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX03.1 Schließende Statistik	25	2
Seminar	EX03.2 Multivariate Statistik	25	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	<p>Je eine Studienleistung in EX 03.1 und EX 03.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP in 03.1 zu 03.1 und 03.2.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der schließenden Statistik sowie in den wichtigsten Verfahren der multivariaten Modellierung erworben. Dies versetzt sie in die Lage, die unter Inhalte genannten Verfahren mit Hilfe aktueller Statistiksoftware umzusetzen.		
Inhalte	- Schließende Statistik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie; Zufallsvorgänge; diskrete und stetige Verteilungen von Zufallsvariablen; Punkt- und Intervallschätzung; Statistisches Testen; grundlegende Verfahren der inferenzstatistischen Prüfung von Zusammenhängen bzw. Unterschieden.		

	- Multivariate Statistik: Faktorenanalyse; lineare und logistische Regression; gegebenenfalls weitere Regressionsmodelle.
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen

Nr.	1SOWIMAEX04		
Modultitel	Methoden qualitativer Sozialforschung		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX04.1 Grundlagen qualitativer Sozialforschung	25	2
Seminar	EX04.2 Theoretische Perspektiven und Anwendungsformen qualitativer Sozialforschung	25	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in EX04.1 und EX04.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Gekonnte Handhabung der Erhebung und Auswertung qualitativer Daten sowie Kenntnisse über verschiedene Methoden qualitativer Sozialforschung und ihre methodologische Begründung - Anwendung der Kenntnisse auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung (Entwicklung der Untersuchungsanlage und forschungspraktische Umsetzung) - Präsentation und Diskussion qualitativer Daten in sozialwissenschaftlichen Texten 		
Inhalte	Qualitative Methoden der Datenerhebung und Auswertung sowie ihre theoretischen Grundlagen, Archivierung und Aufbereitung qualitativer Daten, Umgang mit verbalen und visuellen Daten, Möglichkeiten der Methodenkombination, Forschungsstrategien und methodologische Grundlagen qualitativer Untersuchungen, besondere Anforderungen komparativer Untersuchungsanlagen, sozialwissenschaftliche Forschungsfragen und Theoriebildung mit Hilfe qualitativer Untersuchungen, Präsentation und Diskussion qualitativer Forschungsergebnisse		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen		

Nr.	1SOWIMAEX05		
Modultitel	Standardisierte Methoden der Sozialforschung		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX05.1 Methoden der empirischen Sozialforschung	25	2
Seminar	EX05.2 Arbeiten mit großen Datensätzen	25	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	Je eine Studienleistung in EX05.1 und EX05.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Handhabung komplexer Formen der Datenaufbereitung und der Datenanalyse Anwendung der Kenntnisse auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung (Auswertung großer international vergleichender Datensätze oder Ähnliches) - Eigenständige Durchführung von Datenerhebungs- und/oder -Auswertungsprojekten von der Entwicklung einer Fragestellung bis zur Ergebnispräsentation. 		
Inhalte	Verfahren des Datenmanagements bzw. der Datenaufbereitung sowie komplexe Datentransformationen in Quer- und Längsschnitt; Operationalisierung einer sozialwissenschaftlichen Fragestellung anhand geeigneter Datensätze und Umsetzung der Datenanalyse in komplexen multivariaten Analysen, einschließlich adäquater Ergebnisdarstellung.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen		

Nr.	1SOWIMAEX06		
Modultitel	Politische Akteure und Prozesse		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX06.1 Parteien und Parteiensysteme	30	2
Seminar	EX06.2 Partizipation und Demokratisierung	30	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	<p>Je eine Studienleistung in EX06.1 und EX06.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über die politischen Akteure sowie deren Funktionen im deutschen politischen System (organisierte Interessen, Parteien und Parteiensystem, Wahlen, Föderalismus, Kommunen). - Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ermöglichen unter Rückgriff auf einschlägige Differenzierungen und Modelle - Politische in Prozesse in verflochtenen Systemen zu analysieren, - gesellschaftliche Probleme zu analysieren, - Politikwandel zu analysieren und zu verstehen. 		
Inhalte	Lobbyismus, politischer Protest, Parteien und Parteiensysteme, politiktheoretische Perspektiven auf Macht und Herrschaft, Theorie und Empirie von Demokratie, Partizipation und Demokratisierung		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen		

Nr.	1SOWIMAEX07		
Modultitel	Sozialstruktur		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX07.1 Sozialstrukturanalyse	30	2
Seminar	EX07.2 Soziale Ungleichheit	30	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	<p>Je eine Studienleistung in EX07.1 und EX07.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - fundierte Kenntnisse über theoretische und empirische Forschungen zu einzelnen Themen (Armut, Familie, Soziale Ungleichheit, Bildung, Migration) im Themenbereich Sozialstruktur (unter anderem auch Länder und/oder Kulturen vergleichend) - die Fähigkeit, Forschungsarbeiten unter theoretischen und empirischen Gesichtspunkten zu beurteilen 		
Inhalte	Bildung, Arbeit und Arbeitsmarkt, Migration und Integration, Familie und andere private Lebensformen, Sozialstrukturanalysen, soziale Ungleichheit		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen		

Nr.	1SOWIMAEX08		
Modultitel	Kommunikation, Identitäten und Kulturen		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (SoSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX08.1 Politische Kulturforschung	30	2
Seminar	EX08.2 Medien und kollektive Identitäten	30	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	<p>Je eine Studienleistung in EX08.1 und EX08.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der politischen Kulturforschung benennen und anwenden können - die Bedeutung der politischen Kultur für europäische wie außereuropäische Demokratien erläutern können - den Wandel politischer Kultur in Deutschland seit 1871 charakterisieren und erklären können - Ursachen der Entstehung ethnischer Konflikte in modernen Gesellschaften benennen und erläutern können - die Rolle medial vermittelter Kommunikation für die Entstehung kollektiver Identitäten erläutern und an ausgewählten Beispielen analysieren können - die Bedeutung des medialen Wandels für den Wandel politischer Kulturen charakterisieren können 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsgegenstände und Methoden der politischen Kulturforschung, - Analyse des Wandels politischer Kulturen in Deutschland - Analyse politischer Kulturen im internationalen Vergleich - Theorien der Entstehung kollektiver Identität - Medienwandel und Veränderungen politischer Kulturen - Medien und kollektive Identitäten - Ethnische Konflikte in modernen Gesellschaften - Theorien der (demokratischen) Öffentlichkeit 		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen		

Nr.	1SOWIMAEX09		
Modultitel	Organisationen, Institutionen, Praktiken		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich (WiSe)		
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch		
LP	9 LP		
SWS	4 SWS		
Präsenzstudium	45 h		
Selbststudium	225 h		
Workload	270 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Seminar	EX09.1 Stabilisierung und Wandel	30	2
Seminar	EX09.2 Wechselwirkungen	30	2
Leistungen	Form		Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	---		---
Studienleistungen	<p>Je eine Studienleistung in EX09.1 und EX09.2 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-M i. V. m. § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M sowie zusätzlich eine benotete Studienleistung im Umfang von 3 LP.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse über Organisationen, Institutionen und Praktiken als Grundbegriffe sozialer Realität erworben. Sie verfügen über ein elementares Verständnis über Grundoperationen der Sozialforschung und können erklären, wie Beschreibungen sozialer Realität zum Gegenstand theoretischer Reflexion werden. Sie sind in der Lage, zu entscheiden, wie sich theoretische Überlegungen empirisch operationalisieren lassen.</p>		
Inhalte	<p>Zum einen beschäftigt sich das Modul mit Differenzen zwischen Forschungsansätzen, die beanspruchen, <i>Stabilisierung und Wandel</i> sozialer Realität mit Rekurs auf Institutionen, Organisationen oder Praktiken zu erklären. Um Stärken, Schwächen und die Reichweite dieser konkurrierenden Erklärungsmuster herauszuarbeiten, werden Gegenstandsbereiche gewählt, die zum Schauplatz exemplarischer Auseinandersetzungen geworden sind (Wissenschaft und Technik, Bildung, Arbeit, Medien, Migration, Gesundheit, Verwaltung, Konflikt und Gewalt, Professionen u.a.).</p> <p>Zum anderen werden die genannten Forschungsansätze vertiefend daraufhin befragt, inwiefern sie Aufschluss über <i>Wechselwirkungen</i> zwischen Institutionen (z.B. Differenzierung und strukturelle Kopplung), zwischen Organisationen (z.B. Organisationsfelder) oder zwischen heterogenen Praktiken (z.B. Kooperation über Grenzobjekte) geben. Hierbei gilt das Augenmerk auch Verknüpfungen zwischen den genannten Forschungsansätzen (z.B. intersystemische Organisationen; z.B. Praktiken der Rechtfertigung, Kritik und Bewertung).</p>		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Studium Generale der Fakultät I		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur von Studierenden des MA Medien und Gesellschaft belegt werden, wobei das Modul nicht zugleich im Wahlpflichtbereich der fachlichen Vertiefungen belegt werden darf.		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Studienleistungen		

Artikel 2

1. In Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 73/2020)“ gestrichen und die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt.
2. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
3. In Artikel 2a § 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
4. In Artikel 2a § 1 wird nach Satz 1 die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:

„§ 2 Ziele des Studiums“

5. Artikel 2a § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „erwerbenden“ durch das Wort „erwerben“ berichtigt.
 - b) Dem Satz 2 werden die Wörter „(Studium Generale)“ angefügt.
6. In Artikel 2a § 12 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ berichtigt.
7. In Artikel 2b § 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
8. In Artikel 2b § 12 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ berichtigt.
9. In Artikel 3 § 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
10. Artikel 3 § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterprüfung und 9 Leistungspunkte für den Wahlbereich (Studium Generale)“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Praktikumsmodul des Studium Generale (Modul Nr. 1SGMA01)“ durch die Wörter „1SGMA01 Berufliche Praxis (Praktikum)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „zuzüglich 9 Leistungspunkte für den Wahlbereich (Studium Generale)“ eingefügt.
11. In Artikel 3 § 12 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ berichtigt.
12. In Artikel 4 § 5 Absatz 2 wird vor den Wörtern „der Universität“ das Wort „an“ eingefügt und nach den Wörtern „Universität Siegen“ die Wörter „vom 12. April 2022 (Amtliche Mitteilung 19/2022)“ eingefügt.
13. Artikel 4 § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „1SOWIMA15LA“ durch die Angabe „1SO-WIMA15LAGymGe“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „1SOWIMA18aLAGymGe“ durch die Angabe „1SO-WIMA18aLA“ ersetzt und die Angabe „1SOWIMA18bLAGymGe“ durch die Angabe „1SO-WIMA18bLA“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile zu Modul 3WIRTMA009LA „Fachmodul Wirtschafts-wissenschaft“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Wirtschafts-wissenschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ berichtigt.
- bb) In der Tabellenzeile zu Modul 1SOWIMA18aLAGymGe „Fachmodul Politikwissenschaften 1“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „1SOWIMA18aLAGymGe“ durch die Angabe „1SO-WIMA18aLA“ ersetzt.
- cc) In der Tabellenzeile zu Modul 1SOWIMA18bLAGymGe „Fachmodul Politikwissenschaften 2“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „1SOWIMA18bLAGymGe“ durch die Angabe „1SO-WIMA18bLA“ ersetzt.
14. In Artikel 4 § 12 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ berichtigt.
15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die neue Tabelle „1.1.1) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften (Vollzeit)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
- bb) In der ersten Tabellenzeile des Tabellenabschnitts „Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 3)“ wird in der Spalte „1. FS (WiSe)“ die Angabe „Modulelement x.1“ durch die Angabe „WP I.1“ und die Angabe „Modulelement x.2“ durch die Angabe „WP I.2“ ersetzt.
- cc) In der zweiten Tabellenzeile des Tabellenabschnitts „Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 3)“ wird in der Spalte „3. FS (WiSe)“ die Angabe „Modulelement x.1“ durch die Angabe „WP II.1“ und die Angabe „Modulelement x.2“ durch die Angabe „WP II.2“ ersetzt.
- dd) Die Tabellenzeile „LF (1-Fach) / LP gesamt / SWS 1-Fach“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
LP gesamt	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	120 LP
SWS (exkl. SG)	12 SWS	12 SWS	8 SWS	0 SWS	32 SWS

- b) Die neue Tabelle „1.1.2) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften (Teilzeit)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
- bb) In der ersten Tabellenzeile des Tabellenabschnitts „Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 3)“ wird in der Spalte „1./3. FS (WiSe)“ die Angabe „Modulelement x.1“ durch die Angabe „WP I.1“ und die Angabe „Modulelement x.2“ durch die Angabe „WP I.2“ ersetzt.
- cc) In der zweiten Tabellenzeile des Tabellenabschnitts „Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 3)“ wird in der Spalte „5./6. FS (WiSe)“ die Angabe

„Modulelement x.1“ durch die Angabe „WP II.1“ und die Angabe „Modulelement x.2“ durch die Angabe „WP II.2“ ersetzt.

dd) Die Tabellenzeile „LF (1-Fach) / LP gesamt / SWS 1-Fach“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1./3. FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7./8. FS (SoSe)	
LP gesamt	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	120 LP
SWS (exkl. SG)	12 SWS	12 SWS	8 SWS	0 SWS	32 WS

16. In der neuen Anlage 1.2 wird die Tabelle „MA Sozialwissenschaften in Europa (Vollzeit)“ wie folgt geändert:

- In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
- In den Tabellenzeilen „WP I“, „WP II“ und „WP III“ wird in der Spalte „1. FS (WiSe)“ jeweils das Wort „in“ gestrichen.
- Die Tabellenzeile „1SOWIMA14“ wird wie folgt geändert:
 - In der Spalte „2. FS (SoSe)“ wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Wörter „Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) (30 LP)“ ersetzt.
 - In der Spalte „LP/SWS“ wird die Angabe „14 SWS“ durch die Angabe „0 SWS“ ersetzt.
- Die Tabellenzeile „LP gesamt“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	LP/ SWS
LP gesamt	30 LP	30 LP	30 LP
SWS	14 SWS	0 SWS	14 SWS

17. Die neue Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- Die Tabelle „1) MA Sozialwissenschaften Kernfach (Vollzeit)“ wird wie folgt geändert:
 - In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
 - In der Tabellenzeile „Pflichtmodule:“ werden vor dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „MA Sozialwissenschaften (Kernfach)“ eingefügt und nach dem Wort „Pflichtmodule“ wird das Satzzeichen „Doppelpunkt“ gestrichen.
 - Die Tabellenzeilen „SG“ bis „SG-WP II“ werden wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
SG	<i>Studium Generale (1SOWIMAEX01 oder Praktikum sowie 1 weiteres Modul ggf. nach Maßgabe des Ergänzungsfachs)</i>				
1. SG-WP I	01.1 Seminaristische Lehrveranstaltungen in Form offener Lernwerkstätten (3 LP)				9 LP 0 SWS
1SOWIMAEX01 Qualifizierungsmodul oder 1SGMA01 Berufliche Praxis (Praktikum)	01.2 ein-/mehrtägige Workshops oder sonstige Veranstaltungen inner- oder außerhalb der Universität (3 LP)				
	01.3 Tätigkeit als Tutor/in einer einschlägigen sozialwissenschaftlichen Veranstaltung auf BA- Ebene innerhalb der Universität (3 LP) oder Praktikum (9 LP)				
2. SG-WP II	SG-WP II.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP II.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP II.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)				9 LP 4-6 SWS

- In der Tabellenzeile nach der Tabellenzeile „Masterprüfung“ wird in Spalte „Modul Nr.“ die Angabe „1SOWIMA14“ eingefügt.
- Die Tabellenzeile „LP gesamt / SWS KF“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
LP gesamt	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	120 LP
SWS KF (exkl. SG)	8 SWS	8 SWS	8 SWS	0 SWS	24 SWS

b) Die Tabelle „2) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften Kernfach (Teilzeit)“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.

bb) In der Tabellenzeile „Pflichtmodule:“ werden vor dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „MA Sozialwissenschaften (Kernfach)“ eingefügt und nach dem Wort „Pflichtmodule“ wird das Satzzeichen „Doppelpunkt“ gestrichen.

cc) Die Tabellenzeilen „SG“ bis „SG-WP II“ werden wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1./3. FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7./8. FS (SoSe)	
SG	<i>Studium Generale (1SOWIMAEX01 oder Praktikum sowie 1 weiteres Modul ggf. nach Maßgabe des Ergänzungsfachs)</i>				
1. SG-WP I	01.1 Seminaristische Lehrveranstaltungen in Form offener Lernwerkstätten (3 LP)				9 LP 0 SWS
1SOWIMAEX01 Qualifizierungsmodul oder 1SGMA01 Berufliche Praxis (Praktikum)	01.2 ein-/mehrtägige Workshops oder sonstige Veranstaltungen inner- oder außerhalb der Universität (3 LP)				
	01.3 Tätigkeit als Tutor/in einer einschlägigen sozialwissenschaftlichen Veranstaltung auf BA- Ebene innerhalb der Universität (3 LP) oder Praktikum (9 LP)				
2. SG-WP II	SG-WP II.1 Wahlpflichtmodul I.1 (3 LP) SG-WP II.2 Wahlpflichtmodul I.2 (3 LP) SG-WP II.3 Wahlpflichtmodul I.3 (3 LP)				9 LP 4-6 SWS

dd) In der Tabellenzeile nach der Tabellenzeile „Masterprüfung“ wird in Spalte „Modul Nr.“ die Angabe „1SOWIMA14“ eingefügt.

ee) Die Tabellenzeile „LP gesamt / SWS KF“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1./3. FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7./8. FS (SoSe)	
LP gesamt	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	120 LP
SWS KF (exkl. SG)	8 SWS	8 SWS	8 SWS	0 SWS	24 SWS

c) Die Tabelle „3) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften Ergänzungsfach (Vollzeit)“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.

bb) In der Tabellenzeile vor der Tabellenzeile „1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften“ werden die Wörter „MA Sozialwissenschaften (Ergänzungsfach) Pflichtmodule“ eingefügt.

cc) Der Tabellenzeile „SG“ werden in den Spalten zum „1. Studienjahr“ und „2. Studienjahr“ die Wörter „(ggf. 1 Modul nach Maßgabe des Kernfachs)“ angefügt.

dd) In den Tabellenzeilen „SG-WP I (WP)“ und „SG-WP II (WP)“ werden die Wortlaute und Klammern „(WP)“ gestrichen.

ee) Die Tabellenzeile „LP EF / SWS EF / LP gesamt“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
SWS EF	4 SWS	4 SWS	0 SWS	0 SWS	8 SWS

LP gesamt	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	120 LP
-----------	-------	-------	-------	-------	--------

- d) Die Tabelle „4) Studienverlaufsplan: MA Sozialwissenschaften Ergänzungsfach (Teilzeit)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile vor der Tabellenzeile „1SOWIMA01 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften“ werden die Wörter „MA Sozialwissenschaften (Ergänzungsfach) Pflichtmodule“ eingefügt.
 - cc) Der Tabellenzeile „SG“ werden in den Spalten zum „1. Studienjahr“ und „2. Studienjahr“ die Wörter „(ggf. 1 Modul nach Maßgabe des Kernfachs)“ angefügt.
 - dd) In den Tabellenzeilen „SG-WP I (WP)“ und „SG-WP II (WP)“ werden die Wortlaute und Klammern „(WP)“ gestrichen.
 - ee) Die Tabellenzeile „LP EF / SWS EF / LP gesamt“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1./3. FS (WiSe)	2./4. FS (SoSe)	5./6. FS (WiSe)	7./8. FS (SoSe)	
SWS EF	4 SWS	4 SWS	0 SWS	0 SWS	8 SWS
LP gesamt	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	30 LP (je 15 LP/Semester)	120 LP

18. Die neue Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „1) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 2“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenüberschrift wird der Wortlaut „in FS 2“ durch die Wörter „im 2. Fachsemester“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
 - cc) In der Tabellenzeile „1SOWIMA17LAHRSGe Fachdidaktische Perspektiven“ wird in der Spalte „3. FS (WiSe)“ der Wortlaut „zu 17.1, 17.2 und 17.3 in 17.1 und 17.2“ gestrichen.
 - dd) In der Tabellenzeile „1SOWIMA20LAHRSGe Fachmodul Politikwissenschaft/Soziologie“ wird in der Spalte „4. FS (SoSe)“ der Wortlaut „in 20.1 zu 20.1 oder 20.2“ gestrichen.
 - ee) In der Tabellenzeile „MA-Arbeit*“ wird in der Spalte „Modul Nr.“ der Wortlaut „MA-Arbeit*“ durch das Wort und das Sternchen „Masterarbeit*“ ersetzt.
 - ff) In der Tabellenzeile „1SOWIMA21LA“ wird in der Spalte „4. FS (SoSe)“ die Angabe „20 LP*“ durch den Wortlaut und das Sternchen „Masterarbeit (20 LP)*“ ersetzt.
 - gg) Die Tabellenzeile „LP gesamt“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
LP gesamt	9 LP		12 LP	6 LP	27 LP
SWS gesamt	4 SWS		6 SWS	2 SWS	12 SWS

- b) Die Tabelle „2) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 3“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenüberschrift wird der Wortlaut „in FS 3“ durch die Wörter „im 3. Fachsemester“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.

- cc) In der Tabellenzeile „1SOWIMA17LAHRSGe Fachdidaktische Perspektiven“ wird in der Spalte „4. FS (SoSe)“ der Wortlaut „zu 03.1, 03.2 und 03.3“ gestrichen.
- dd) In der Tabellenzeile „1SOWIMA20LAHRSGe Fachmodul Politikwissenschaft/Soziologie“ werden in der Spalte „2. FS (SoSe)“ die Angabe „in 20.1“ und der Wortlaut „zu 20.1 oder 20.2“ gestrichen.
- ee) In der Tabellenzeile „MA-Arbeit*“ wird in der Spalte „Modul Nr.“ der Wortlaut „MA-Arbeit*“ durch das Wort und das Sternchen „Masterarbeit*“ ersetzt.
- ff) In der Tabellenzeile „1SOWIMA21LA“ wird in der Spalte „4. FS (SoSe)“ die Angabe „20 LP*“ durch den Wortlaut und das Sternchen „Masterarbeit (20 LP)*“ ersetzt.
- gg) Die Tabellenzeile „*LP gesamt“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
LP gesamt	12 LP	9 LP	6 LP	6 LP	27 LP
SWS gesamt	6 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	12 SWS

- c) Die Tabelle „3) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenüberschrift wird der Wortlaut „in FS 2“ durch die Wörter „im 2. Fachsemester“ ersetzt.
- bb) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
- cc) In der Tabellenzeile „1SOWIMA15LAGymGe Fachdidaktische Perspektiven“ wird in der Spalte „3. FS (WiSe)“ der Wortlaut „zu 15.1 und 15.2“ gestrichen.
- dd) Die Tabellenzeile „1SOWIMA18aLAGymGe Fachmodul Politikwissenschaften 1 – ODER – 1SOWIMA18bLAGymGe Fachmodul Politikwissenschaften 2“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA18aLA Fachmodul Politikwissenschaften 1 – ODER – 1SOWIMA18bLA Fachmodul Politikwissenschaften 2			18b.1 Politische Akteure und Prozesse (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)	18a.1 Seminar: Kommunikation, Identitäten, Kulturen (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)	6 LP 2 SWS

- ee) Die Tabellenzeile „1SOWIMA19aLAGymGe Fachmodul Soziologie 1 – ODER – 1SOWIMA19bLAGymGe Fachmodul Soziologie 2“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA19aLAGymGe Fachmodul Soziologie 1 – ODER – 1SOWIMA19bLAGymGe Fachmodul Soziologie 2			19a.1 Organisation, Institution, Praktiken (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)	19b.1 Sozialstruktur (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)	6 LP 2 SWS

- ff) In der Tabellenzeile „MA-Arbeit*“ wird in der Spalte „Modul Nr.“ der Wortlaut „MA-Arbeit*“ durch das Wort und das Sternchen „Masterarbeit*“ ersetzt.
- gg) In der Tabellenzeile „1SOWIMA21LA“ wird in der Spalte „4. FS (SoSe)“ die Angabe „20 LP*“ durch den Wortlaut und das Sternchen „Masterarbeit (20 LP)*“ ersetzt.
- hh) Die Tabellenzeile „LP gesamt“ wird wie folgt gefasst:

1. Studienjahr	2. Studienjahr
----------------	----------------

Modul Nr.	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	LP/ SWS
LP gesamt	9 LP		12 LP	6 LP	27 LP
SWS gesamt	4 SWS		4 SWS	2 SWS	10 SWS

d) Die Tabelle „4) Studienverlaufsplan: MEd Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen mit Praxissemester in FS 3“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabellenüberschrift wird der Wortlaut „in FS 3“ durch die Wörter „im 3. Fachsemester“ ersetzt.
- bb) In der Tabellenzeile „Modul Nr.“ wird in der Spalte „LP/Modul“ das Wort „Modul“ durch den Wortlaut „SWS“ ersetzt.
- cc) In der Tabellenzeile „1SOWIMA15LAGymGe Fachdidaktische Perspektiven“ wird in der Spalte „2. FS (SoSe)“ der Wortlaut „zu 15.1 und 15.2“ gestrichen.
- dd) Die Tabellenzeile „1SOWIMA18aLAGymGe Fachmodul Politikwissenschaften 1 – ODER – 1SOWIMA18bLAGymGe Fachmodul Politikwissenschaften 2“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA18aLA Fachmodul Politikwissenschaften 1 – ODER – 1SOWIMA18bLA Fachmodul Politikwissenschaften 2	18b.1 Politische Akteure und Prozesse (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			18a.1 Seminar: Kommunikation, Identitäten, Kulturen (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)	6 LP 2 SWS

ee) Die Tabellenzeile „1SOWIMA19aLAGymGe Fachmodul Soziologie 1 – ODER – 1SOWIMA19bLAGymGe Fachmodul Soziologie 2“ wird wie folgt gefasst:

Modul Nr.	1. Studienjahr		2. Studienjahr		LP/ SWS
	1. FS (WiSe)	2. FS (SoSe)	3. FS (WiSe)	4. FS (SoSe)	
1SOWIMA19aLAGymGe Fachmodul Soziologie 1 – ODER – 1SOWIMA19bLAGymGe Fachmodul Soziologie 2	19a.1 Organisation, Institution, Praktiken (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)			19b.1 Sozialstruktur (3 LP) + Prüfungsleistung (3 LP)	6 LP 2 SWS

- ff) In der Tabellenzeile „MA-Arbeit*“ wird in der Spalte „Modul Nr.“ der Wortlaut „MA-Arbeit*“ durch das Wort und das Sternchen „Masterarbeit*“ ersetzt.
- gg) In der Tabellenzeile „1SOWIMA21LA“ wird in der Spalte „4. FS (SoSe)“ der Wortlaut und das Sternchen „Masterarbeit (20 LP)*“ eingefügt.

19. Die neue Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA04 „Methoden qualitativer Sozialforschung“ wird in der Tabellenzeile „Studienleistungen“ die Angabe „03.1“ durch die Angabe „04.1“ ersetzt und die Angabe „03.2“ durch die Angabe „04.2“ ersetzt.
- b) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA06 „Lehrforschungsprojekt“ werden in der Tabellenzeile „Studienleistungen“ die Wörter „Je eine Studienleistung“ durch die Wörter „Zwei Studienleistungen“ ersetzt, die Angabe „05.1“ durch die Angabe „06.1“ ersetzt und die Angabe „und 05.2“ gestrichen.
- c) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA07 „Politische Akteure und Prozesse“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird die Angabe „05.1“ durch die Angabe „07.1“ ersetzt und die Angabe „05.2“ durch die Angabe „07.2“ ersetzt.

- bb) In der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ werden dem Listeneintrag „MA Sozialwissenschaften in Europa“ die Wörter „1-Fach-Studiengang“ angefügt.
- d) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA09 „Kommunikation, Identitäten und Kulturen“ wird in der Tabellenzeile „Studienleistungen“ die Angabe „08.1“ durch die Angabe „09.1“ ersetzt und die Angabe „08.2“ durch die Angabe „09.2“ ersetzt.
- e) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA10 „Organisationen, Institutionen, Praktiken“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird die Angabe „08.1“ durch die Angabe „10.1“ ersetzt und die Angabe „08.2“ durch die Angabe „10.2“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ werden den Listeneinträgen „MA Sozialwissenschaften in Europa“ und „MA Digital Media and Technologies“ jeweils die Wörter „1-Fach-Studiengang“ angefügt.
 - cc) Der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird der Listeneintrag „MA Digital Media and Technologies KF“ angefügt.
- f) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA12 „Masterkolloquium“ werden in der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ dem Listeneintrag „MA Sozialwissenschaften in Europa“ die Wörter „1-Fach-Studiengang“ angefügt.
- g) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA14 „Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)“ werden in der Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ dem Listeneintrag „MA Sozialwissenschaften in Europa“ die Wörter „1-Fach-Studiengang“ angefügt.
- h) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA15LAGymGe „Fachdidaktische Perspektiven“ wird in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt.
- i) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA17LAHRSGe „Fachdidaktische Perspektiven“ wird in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt.
- j) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA18aLAGymGe „Fachmodul Politikwissenschaften 1“ wird in der Tabellenzeile „Nr.“ die Angabe „1SOWIMA18aLAGymGe“ durch die Angabe „1SOWIMA18aLA“ ersetzt.
- k) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA18bLAGymGe „Fachmodul Politikwissenschaften 2“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „1SOWIMA18bLAGymGe“ durch die Angabe „1SOWIMA18bLA“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ wird in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt.
- l) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA19aLAGymGe „Fachmodul Soziologie 1“ wird in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt.
- m) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA19bLAGymGe „Fachmodul Soziologie 2“ wird in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt.

- n) In der Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMA20LAHRSGe „Fachmodul Politikwissenschaft/Soziologie“ wird in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt.

20. Die neue Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMAEX01 „Qualifizierungsmodul“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile nach der Tabellenzeile „Lehr- und Lernform“ wird in Satz 2 die Angabe „01.1“ durch die Angabe „EX01.1“ ersetzt und die Angabe „01.3“ durch die Angabe „EX01.3“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile zum ersten Modulelement wird in der Spalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ die Angabe „01.1“ durch die Angabe „EX01.1“ ersetzt.
 - cc) In der Tabellenzeile zum zweiten Modulelement wird in der Spalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ die Angabe „01.2“ durch die Angabe „EX01.2“ ersetzt.
 - dd) In der Tabellenzeile zum dritten Modulelement wird in der Spalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ die Angabe „01.3“ durch die Angabe „EX01.3“ ersetzt.
 - ee) Die Tabelle „Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen“ wird aufgehoben.
- b) Die Modulbeschreibung zu Modul 1SOWIMAEX02 „Soziale Probleme und gesellschaftlicher Wandel“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile zum ersten Seminar wird in der Spalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ die Angabe „03.1“ durch die Angabe „EX02.1“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile zum zweiten Seminar wird in der Spalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ die Angabe „03.2“ durch die Angabe „EX02.2“ ersetzt.
 - cc) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ wird in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „12-15 S.“ durch die Angabe „12-15 Seiten“ ersetzt und die Angabe „8–10 S.“ durch die Angabe „8-10 Seiten“ ersetzt.
 - dd) Die Zeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-----------------------|
| Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen | Master Soziale Arbeit |
|--|-----------------------|
- ee) Die Tabelle „Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen“ wird aufgehoben.

Artikel 3

1. Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 2 treten mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.
3. Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 7. Februar 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. April 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)